NACHRICHTENBLATT
der Gemeinde Dischingen

Ballmertshofen
Demmingen
Dunstelkingen
Eglingen
Frickingen
Trugenhofen

Freitag, den 06. Dezember 2019

49/19

Adventszauber

am Schloss in Ballmertshofen

08. Dezember 2019
2. Advent
ab 15.00 Uhr

Landfrauen Dischingen mit örtlichen Vereinen

- ★ Schlosscafé mit musikalischer Umrahmung durch das Flötenquartett
- ★ Besuch vom Nikolaus
- ★ Alphornbläser Dischingen
- ★ Liederkranz Dischingen/ Gesangverein Ballmertshofen
- ★ Mit Verkaufsständen im Schloss
- ★ 18.30 Uhr Dischinger Adventskalender

Einladung zum Adventskalender an der Egauschule

Egau Schule DISCHINGEN
Gemeinschaftsschule

Am 12.12.2019 öffnet der Dischinger Adventskalender um 18.30 Uhr ein Türchen an der Egauschule.

An diesem Abend wird eine selbst hergestellte Weihnachtskrippe versteigert.
Anfangsgebot: 50,00 €.
Die Krippe wurde für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Kommen Sie vorbei,
wir freuen uns auf Sie!

Dekorationsarbeiten in der Egauhalle

Es wird darauf hingewiesen, dass vom **03.01. bis 11.01.2020** in der Egauhalle kein Trainingsbetrieb möglich ist (Samstag und Sonntag ganztägig, Montag – Donnerstag ab 18.00 Uhr, Freitag ab 15.00 Uhr). Bis zum Kehraus sollte auf Ballspiele usw. verzichtet werden.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbefragung zur Wasserversorgung Demmingen, Wagenhofen, Reistingen

In der vergangenen Woche wurden die Bürgerbefragungsbögen bezüglich der künftigen Trinkwasserversorgung von Demmingen, Wagenhofen und Reistingen verschickt. Die Gemeindeverwaltung bittet nochmals alle Angeschriebenen in den Ortschaften Demmingen, Dunstelkingen und Eglingen, an der Bürgerbefragung teilzunehmen.
Neben Demmingen und Wagenhofen werden die Teilorte Dunstelkingen mit Hofen und Eglingen mit Osterhofen befragt, da diese teilweise auch von einem möglichen Wasserschutzgebiet betroffen wären. Das Meinungsbild aus der Bürgerbefragung soll dem Ortschaftsrat Demmingen und dem Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung helfen.

Nutzen Sie daher die Möglichkeit, Ihre Meinung zu äußern und nehmen Sie an der Bürgerbefragung teil.

Ihre Gemeindeverwaltung Dischingen

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am 02.12.2019

1. Flächennutzungsplan der Gemeinde Dischingen; Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs; Billigung des Planentwurfes vom 02.12.2019 mit Begründung und Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung

Bürgermeister Alfons Jakl erinnerte, dass der Gemeinderat 2012 die Änderung des seit 2006 rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschlossen hat. Danach gab es mehrere Anläufe zur Aktualisierung und Anpassung. So waren einerseits Ausschlussflächen für Windkraft festzulegen bzw. andererseits mussten mittels einer Plausibilitätsprüfung der Bedarf der weiteren Bauflächen nachgewiesen werden.
Herr Puschmann vom Ing.-Büro Junginger und Partner aus Heidenheim stellte die während der letzten Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen vor.
All diese wurden vom Gemeinderat sorgfältig abgewogen und in der Regel berücksichtigt. Sofern eine Aufnahme im Flächennutzungsplan nicht möglich war, sollen die Hinweise im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschloss nach ausführlicher Beratung einstimmig das Ergebnis der Abwägung zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen. Die Verfasser der Stellungnahmen werden vom jeweiligen Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.

Weiter billigte der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2019. Die zuvor gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden entsprechend eingearbeitet.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren zum „Flächennutzungsplan 2020 Fortschreibung 2030“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die vom Gemeinderat gebilligte Fassung mit Begründung wird erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für Weihnachts- und Neujahrsgrüße in der Weihnachtsausgabe ist am Montag, 09.12.2019, 12.00 Uhr.

In diesem Jahr erscheint die Weihnachts- und Neujahrsausgabe am **Freitag, 20.12.2019.**
Redaktionsschluss hierzu ist am **Freitag, 13.12.2019, 11.00 Uhr.**

Das erste Nachrichtenblatt im neuen Jahr erscheint am **Freitag, 10.01.2020**.
Redaktionsschluss hierzu ist am **Dienstag, 07.01.2020, 11.00 Uhr.**

Zu spät eingehende Beiträge können gegebenenfalls nicht mehr veröffentlicht werden.

Wir bitten um Beachtung!

2. Beschluss über die Förderantragstellung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes

Dem Gemeinderat wurden am 30.09.2019 die derzeit mit weniger als 30 Mbit/s versorgten Gebäude und die Kosten für einen eventuellen Breitbandanschluss unter Berücksichtigung einer möglichen Bund-Land-Bezuschussung von Manuel Hommel vom Büro Geodata GmbH vorgestellt. Anschließend stellte eine Arbeitsgruppe ein realisierbares Ausbaukonzept zusammen. Nach Gesprächen der Ortsvorsteher mit den betreffenden Grundstückseigentümern wurden verschiedene Vorhaben nicht weiter berücksichtigt, da die Eigentümer kein Interesse an einem Breitbandanschluss haben und/oder die Kosten dafür unverhältnismäßig hoch wären. Seitens der Verwaltung wurden die Kosten – soweit möglich – angepasst bzw. reduziert. Die geschätzten Gesamtkosten reduzierten sich von ursprünglich 6.861.295 € brutto auf nun 3.682.254 €; der Eigenanteil für die Gemeinde Dischingen verringerte sich von zunächst 784.207 € auf voraussichtlich 368.225 €.
Der Gemeinderat stimmte dem Breitbandausbaukonzept zu und beauftragte die Verwaltung, die entsprechenden Maßnahmen im Bund-Land-Förderprogramm zu beantragen.

3. Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeinderat hat am 20.11.2019 die Höhe der Wassergebühren für den Zeitraum 2020 – 2022 neu beschlossen. Deshalb ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.09.2012 erforderlich. Gemeindekämmerer Dirk Schabel stellte die Neufassung der Satzung mit den wesentlichen Änderungen im Vergleich mit der bisherigen Satzungsregelung vor.
Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 02.12.2019“.

4. Neufassung der Abwassersatzung

Der Gemeinderat hat am 20.11.2019 die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2020 – 2022 neu beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Änderung der Abwassersatzung vom 07.11.2011 (zuletzt geändert am 19.12.2012) erforderlich. Gemeindekämmerer Dirk Schabel verglich die Neufassung der Satzung mit der bisherigen Satzungsregelung und ging auf die wesentlichen Änderungen ein. So wird z. B. zukünftig ein verursachungsgerechterer Maßstab angewandt bei der Nutzung von Oberflächenwasser als Brauchwasser.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.12.2019“.

5. Festlegung eines Straßennamens im Bebauungsplan „Am Bergweg“ in Ballmertshofen

Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag des Ortschaftsrats Ballmertshofen mehrheitlich zu. Der Weg Flst.-Nr. 70, welcher das eingeschränkte Gewerbegebiet „Am Bergweg“ erschließt, erhält die Straßenbezeichnung „Hinter dem Schloßgarten“.

6. Einvernehmen zu Bauanträgen; u. a. Deckblattänderung „Ausbau des Kiosks Härtsfeldsee zur Ausflugsgaststätte“

Mit Baugenehmigung vom 23.08.2018 wurden die Erweiterung des Kiosks Härtsfeldsee sowie die Sanierung der bestehenden WC-Anlagen und Abbruch eines Freisitzes baurechtlich genehmigt. Für die Umsetzung der Baumaßnahme soll ein Zuschuss im Förderprogramm LEADER gestellt werden. Damit die Voraussetzungen für eine Antragsstellung eingehalten werden, musste eine Kostenreduzierung und eine damit einhergehende Planungsänderung erfolgen. Architekt Roland Hüll aus Heidenheim stellte die geänderte Planung vor und beantwortete die diversen Nachfragen.

Gegenüber der bisherigen Planung ist vorgesehen, den Baukörper geradlinig fortzuführen und nicht in den angrenzenden Hang zu integrieren. Dadurch kann auch das Dach durchgängig verlängert werden. Im Innenbereich ist vorgesehen

eine interne Verbindung des Gastraumes mit den bisher nur von außen zugänglichen Toiletten zu schaffen. Außerdem ist eine Optimierung des Küchenbereichs in Größe und Funktion geplant.
Die Gesamtlänge des Erweiterungsbaus betrug bisher 21,62 m und wurde nun auf 16,25 m minimiert. Die Breite ändert sich von bisher 9,53 m auf 9,77 m.
Anschließend erteilte der Gemeinderat einstimmig das baurechtliche Einvernehmen für die Deckblattänderung zum Bauvorhaben Ausbau des Kiosks Härtsfeldsee zur Ausflugsgaststätte.

Ebenfalls einstimmig wurde das baurechtliche Einvernehmen für das Bauvorhaben Deckblattänderung Neubau Musterbau – veränderte Ausführung auf dem Baugrundstück Flst. Nr. 980, 987/1, 987/3, 987/4, 987/5, Zwinkelweg 2, Fleinheimer Straße in Dischingen erteilt.

7. Bekanntgaben
Jochen Gerstlauer stellte die für den Bauhof im Haushalt 2019 geplanten Investitionen vor. Er berichtete über den Vollzug der Beschafffungsmaßnahmen und erläuterte die Gründe für die teilweise geänderten Anschaffungen.

Termine:
10.12.2019 Rundfahrt Besichtigung Hochbehälter, anschl. um 16.30 Uhr Verbandsversammlung des ZV Wasserversorgung Egaugruppe
18.12.2019 Gemeinderatssitzung
03.01.2020 Gemeinderatssitzung/ Klausurtagung im Dorfhaus Demmingen
13.01.2020 Besuch der CMT
16.01.2020 Neujahrsempfang
26.01.2020 Seniorenball
27.01.2020 Gemeinderatssitzung
18.09.2020 Festakt „50 Jahre Touristikgemeinschaft Gastliches Härtsfeld“ und Inbetriebnahme des Streckenabschnitts Sägmühle – Bahnhof Katzenstein (Härtsfeldsee) der HMB (Schättere)

8. Anfragen
Gemeinderat Stefan Kragler erkundigte sich nach dem Ergebnis des Gerichtstermins in Bezug auf die Mängel am Radweg zwischen Ballmertshofen und der bayrischen Grenze nach Ziertheim. Jochen Gerstlauer berichtete vom Verlauf der Gerichtsverhandlung. Bisher liegt allerdings noch kein endgültiges Ergebnis vor.

Deutsche Rentenversicherung

Rentenangelegenheiten

Fragen? Kostenlose Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg **0800 1000 48024.** Kostenlose Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Bund **0800 1000 48070**
Montag bis Donnerstag
von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Kindergartenkinder schmücken Weihnachtsbaum im Rathaus

Viele kleine Frickinger Kindergarten-Künstler waren eifrig am Werk und haben am 26.11.2019 den Nadelbaum im Dischinger Rathaus liebevoll und einzigartig geschmückt. Mit ihrem selbst gebastelten Weihnachtschmuck verwandelten sie ihn in einen echten Weihnachtsbaum. Der Tatendrang und die Begeisterung der kleinen Bastler/innen wurden belohnt mit leckeren Kleinigkeiten. Abgerundet wurde die Aktion durch Lieder, die die Kleinen zum Besten gaben und das Rathausteam erfreuten.

Bürgermeister Alfons Jakl bedankte sich bei den Frickinger Bastelkünstler/innen und übergab an die Kindergartenleiterin Anne Schmid kleine Geschenke zur Verteilung an die Kindergartenkindern.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst:

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116 117

Notfallpraxis im Klinikum Heidenheim (Eingangsbereich), Schlosshaustr. 100, 89522 Heidenheim (roter Eingang auf der linken Seite)

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 19.00 – 22.00 Uhr
Mi. 15.00 – 22.00 Uhr
Fr. 17.00 – 22.00 Uhr
Sa. u. So. u. feiertags 8.00 – 22.00 Uhr

Kinder- und Jugendärzte:
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 – 16.00 Uhr in der Notfallpraxis Heidenheim

Dipl. med. Andreas Polarczyk, Facharzt für Allgemeinmedizin, Dischingen
Die Praxis ist vom 23.12.2019 bis 06.01.2020 geschlossen.
Vertretung: Dr. med. C. Völkl, Weinbergstraße 30, Amerdingen, Tel. 09089 96950.

Rettungsdienst: Tel. 112

Augenärztlicher Notfalldienst:
Telefon 01805 0112098

Pflegestützpunkt Landkreis Heidenheim:
Telefon 07321 321-2424, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de

Sozialstation: Einsatzleitung Dischingen: Telefon 07327 9989987

Nachbarschaftshilfe: Telefon 420

Hospizgruppe Härtsfeld:
Tel. 07321 71331 oder 0151 70502800

Zahnarzt: Notfalldienst zu erfragen unter: Telefon 0711 7877777

Bereitschaftsdienst Apotheken:
Die notdiensthabende Apotheke erfahren Sie über: Festnetz, kostenfreie Rufnummer 08000022833 Mobilnetz Rufnummer, Kosten max. 69 ct/Min. 22833. Homepage für Apothekennotdienste www.aponet.de oder durch den Aushang an jeder Apotheke. Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des Folgetages.

Marien-Apotheke Dischingen,
Telefon 07327 373
Apotheke Nattheim,
Telefon 07321 970810
Marien-Apotheke Neresheim,
Telefon 07326 919020
Apotheke im Ärztehaus Neresheim,
Telefon 07326 9657755

Tierarzt:
Für Notfälle wenden Sie sich bitte an Ihren Haustierarzt.

Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landratsamt Heidenheim:
Telefon 07321 321-2601, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Schaltung des Anrufbeantworters entnehmen Sie bitte die bekannt gegebene Rufbereitschafts- nummer, bei der Sie dann in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr einen Ansprechpartner erreichen können.

Polizeiposten Nattheim:
Telefon 07321 7943

Wasserversorgung:
Landeswasserversorgung Zentralwarte Langenau, Telefon 07345 96382120

Netze NGO Störungsmeldung:
Strom: Telefon 07961 9336-1401
Gas: Telefon 07961 9336-1402

Selbstablesung Wasserzählerstand

Zur Erstellung der Wassergebühren-/Abwassergebührenabrechnung für das Jahr 2019 bitten wir Sie, uns den Zählerstand Ihres Wasserzählers mitzuteilen. Bitte lesen Sie die Wasseruhr ab und tragen Sie den Zählerstand und das Ablesedatum in den Antwortbrief ein, welchen Sie in den nächsten Tagen erhalten. Der Antwortbrief sollte bis Ende des Jahres zurückgesandt werden (Briefkasten Rathaus Dischingen oder Ortschaftsverwaltungen). Die Ablesung kann auch über das Internet erfolgen (Online Formular für E-Mail oder PDF-Dokument zum Ausdrucken unter www.dischingen.de). Sie können den Zählerstand auch formlos per E-Mail an voitl@dischingen.de oder Telefax 07327 81-42 durchgeben. Bitte vergessen Sie dabei nicht die Zählernummer, Ihren Namen und die Bezeichnung der Abnahmestelle. Sofern uns Ihr Zählerstand nicht rechtzeitig vorliegt, setzen wir Ihr Einverständnis voraus, dass für die Abrechnung der Verbrauch von uns geschätzt wird (vgl. § 23 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung). Sollten sich Änderungen bei der Niederschlagswassergebühr ergeben, bitten wir um Vorlage eines neuen Fragebogens zu den versiegelten Flächen Ihres Grundstücks. Das Formular erhalten Sie im Steueramt und auch unter www.dischingen.de. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, d. h. der 01. Januar (siehe § 40a Abwassersatzung). Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen (§ 46 Absatz 5 Abwassersatzung).

Gemeindeverwaltung Dischingen

Zweckverband Wasserversorgung Egaugruppe

Am **Dienstag, 10.12.2019** findet im Vereinsheim des SV Dischingen in Dischingen eine öffentliche Verbandsversammlung statt. Zuvor ist eine Besichtigung der Hochbehälter Kellerberg, Frickingen, Eglingen, Katzenstein und Englischer Wald vorgesehen.

Tagesordnung:

– Besichtigung der Hochbehälter; Treffpunkt und Abfahrt um 14.00 Uhr am Parkplatz der Egauhalle
– Fortsetzung gegen 16.30 Uhr im Vereinsheim des SV Dischingen

1. Konstituierung der neuen Verbandsversammlung
2. Wahl des 1. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Verbandsmitglieder sowie der ausgeschiedenen beratenden Verbandsmitglieder
4. Sanierung Hochbehälter Frickingen
5. Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu darf ich Sie recht herzlich einladen.

Alfons Jakl, Verbandsvorsitzender

Kindertagespflegepersonen dringend gesucht!

Neuer Qualifizierungskurs ab 21.01.2020

Der Bedarf an Kindertagespflege nimmt in unserem Landkreis stetig zu! In Dischingen fehlt es an qualifizierten Kindertagespflegepersonen. Aus diesem Grund suchen wir neue, engagierte Tagesväter, Tagesmütter und Tagesgroßeltern. Dazu bieten wir ab dem 21.01.2020 in der Geschäftsstelle unseres Vereins in Heidenheim einen Abendkurs an, der auch Berufstätigen die Qualifizierung ermöglicht. An insgesamt zehn Terminen – immer dienstags von 19.00 bis 21.30 Uhr – wird man gegen eine geringe Verwaltungsgebühr ausgebildet, sodass man anschließend direkt mit der Betreuung von Tageskindern beginnen kann. Der Rest der Grundqualifizierung wird dann tätigkeitsbegleitend absolviert.

Wir erwarten: Freude an der Arbeit mit Kindern - Interesse an Entwicklung, Erziehung und Förderung von Kindern – Zuverlässigkeit - Verantwortungsbewusstsein - Zeitliche Flexibilität

Wir bieten: Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson - Selbstständiges Arbeiten – Betreuung und Fachberatung – Fortbildungskurse

Ihr späteres Einkommen hängt von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse und dem Betreuungsumfang ab. Eine Anmeldung zum Kurs ist erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie unter info@kindertagespflege-heidenheim.de sowie beim erfahrenen Fachteam des Kindertagespflegevereins. Tel. 07321 924808.

Dank für gespendete Weihnachtsbäume

Mit großer Freude und voller Stolz lassen sich die weihnachtlich geschmückten Christbäume ansehen, die uns sowohl im Hauptort als auch in den Ortsteilen auf die Advents- und Weihnachtszeit einstimmen. Einige dieser schönen Christbäume stammen aus privaten Gärten, die durch die Mitarbeiter des Bauhofes gefällt und abgeholt wurden.

Für die diesjährig gestifteten Weihnachtsbäume bedanken wir uns recht herzlich bei:

Bodo Zihsler
aus Dischingen für zwei Bäume an den Standorten Dischingen und Ballmertshofen,

Christoph Galla
aus Dischingen für den Baum am Standort Dunstelkingen,

Wilhelm Greiner
aus Dischingen für den Baum am Standort Frickingen,

Annemarie Turba
aus Wallerstein, OT Munzingen für den Baum am Standort Demmingen und bei

Maria Wiedmann
aus Trugenhofen für den Baum am Standort Eglingen.

Über Weihnachtsbäume, die für Weihnachten 2020 gespendet werden, freut sich die Gemeinde Dischingen sehr. Hierfür wenden Sie sich bitte an Bauhofleiter Lothar Weber, Tel. 07327 922481.

Alfons Jakl, Bürgermeister

Mitteilungen des Bürgeramts

Sterbefälle

Am 25.11.2019 in Heidenheim an der Brenz
Johann Lirsch, Dischingen, im Alter von 85 Jahren

Am 27.11.2019 in Heidenheim an der Brenz
Mathilde Gayer, Ballmertshofen, im Alter von 95 Jahren

Herzliches Beileid

Eheschließung

In Dischingen
Ramona Kieslich, Dischingen und Lukas Krappel, Dischingen

Herzlichen Glückwunsch

Jubilare

80. Geburtstag am 30.11.2019
Josef Warth, Ballmertshofen

80. Geburtstag am 05.12.2019
Reinhold Hald, Dunstelkingen

Allen genannten und nicht genannten Jubilaren wünschen wir auf diesem Wege alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Neue Mitbürger

Birgit Lucas, Frickingen von Solnhofen
Dean-Martin Heilig, Ballmertshofen von Neuberg
Elisabeth Venus und Tobias Illenberger mit Magdalena, Dischingen von Steinweiler

Herzlich willkommen

Kinderhaus „Pusteblume“ Ballmertshofen

Unsere „Kleinen“ fühlen sich bei uns im Haus nach der Eingewöhnungszeit sichtlich wohl. Wir machen es uns behaglich in den wunderbar renovierten, heimelig und dennoch modern gestalteten Räumen. Nichts ist mehr zu spüren vom Charme des ehemaligen Kindergartens: die verschiedenen Zimmer mit unterschiedlichen Schwerpunkten bieten in warmen Farben Raum zur Persönlichkeitsentwicklung, die sanitären Anlagen sind auf dem neuesten Stand der Technik und ansprechend ausgestattet. Neue Möbel, Spiel- und Lernmaterialien sowie Ausstattungsgegenstände sorgen für eine hohe Aufenthaltsqualität, die keine Vergleiche zu scheuen braucht. Das hoch motivierte Team aus drei Fachkräften kümmert sich mit Herzblut und Empathie um „ihre“ Kinder, so dass alle bisher nur eine kurze Zeit zur Eingewöhnung benötigten.
Wir sind jetzt mitten in den Vorbereitungen für den Nikolausbesuch und stimmen uns mit verschiedenen Aktivitäten, wie z. B. Backen und Liedersingen auf die fröhliche Vorweihnachtszeit ein.

Nach einem absolut gelungenen Start öffnen wir nun auch die Türen für Kinder bis 6 Jahre und freuen uns weiterhin auf Ihr Interesse. Gerne sind wir bereit für Schnupperbesuche und Anmeldungen jederzeit.

Eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit wünscht
Ihr Team vom Kinderhaus „Pusteblume“ Ballmertshofen

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durch den TÜV findet in Dischingen am Dienstag, 07.01.2020 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Bauhof statt.

Projektaufruf für „Kleinprojekte 2020“: jetzt bewerben!

Auch im Jahr 2020 ist es in der LEADER-Brenzregion möglich, Projektideen für „Kleinprojekte“ einzureichen. Mit dem Regionalbudget sollen Kleinprojekte bis maximal 20.000 € (netto) Gesamtkosten unterstützt werden.

Was bedeutet das konkret?

– Projekte müssen dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der LEADER – Aktionsgruppe Brenzregion entsprechen. Unsere Ziele sind:
  o Lebensqualität gemeinsam gestalten
  o Qualifizierung für alle ermöglichen
  o Chancen für Frauen verbessern
  o Natur- und Kulturerbe profilieren
– Der Aufruf richtet sich an private Antragsteller wie Privatpersonen, Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz, Vereine und öffentliche Antragsteller (Kommunen, Kirchen, sonst. Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts).
– Alle Projekte müssen innerhalb des Jahres 2020 umgesetzt, abgeschlossen und abgerechnet werden.
– Weiterhin müssen Projekte dem GAK–Rahmenplan (dem „Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2019 – 2022) entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich nur folgende investive Maßnahmen:
  o Dorfentwicklung: Zuwendungsfähig sind alle Vorhaben, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und so zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen (z. B. Dorfplatzgestaltung, Dorftreffpunkte, Freizeitangebote oder Generationenfreundlichkeit, Musikinstrumente).
  o Dem ländlichen Raum angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und touristischer Einrichtungen (z. B. für den Tourismus oder für die Elektromobilität).
  o Grundversorgung: Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. € (z. B. Dorfläden, Verkaufsautomaten).
  o Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen: Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (Dorfmoderation, Konzeptionen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen).

Finanzielles

– „Kleinprojekte“, die in Planung und Umsetzung maximal 20.000 € (netto) kosten, können beantragt werden.
– Der Fördersatz beträgt einheitlich 80 % der förderfähigen Kosten (Nettokosten). Ein Projekt darf 1500 € Nettokosten nicht unterschreiten.
– Der Fördersatz beträgt 80 %, das bedeutet aber auch, dass 20 % der Kosten sowie die gesamte Mehrwertsteuer vom Projektträger getragen werden müssen. Die Förderung wird erst nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt. Die gesamten Kosten müssen vom Projektträger vorfinanziert werden.
– Es soll sich um investive Vorhaben handeln. Es kann die Beschaffung von Vermögensgegenständen unterstützt werden, so z. B. technische Geräte oder auch Baumaßnahmen. Nicht gefördert werden können laufende Kosten (Strom, Personal, Miete, Verbrauchsmaterialien) oder Veranstaltungen. Reine Ersatzbeschaffungen, z. B. der Austausch von alten Geräten oder Renovierungen ohne neue Nutzung, können ebenfalls nicht durch das Regionalbudget finanziert werden.
– Das Projekt darf im Vorfeld nicht angefangen werden, sprich: es wurden noch keine Aufträge (außer Planungsleistungen zur Kostenermittlung z. B. durch Architekten) vergeben und noch keine Arbeiten durchgeführt.
– **Stichtag für die Einreichung der Anträge: 24.02.2020.**

Haben Sie Fragen oder eine Idee? Melden Sie sich gerne bei der LEADER-Geschäftsstelle.
Wir beraten Sie unverbindlich weiter.
Ihre LEADER – Aktionsgruppe Brenzregion, c/o Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, Tel. 07321 321–2494 (Frau Rapp); -2497 (Herr Lang); E-Mail: leader@landkreis-heidenheim.de

Abfall-kalender

Montag, 09.12.2019

Biomüll

Mittwoch, 11.12.2019

Restmüll

Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum

Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Für Fragen zur Abfallbeseitigung wenden Sie sich bitte an den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb in Heidenheim-Mergelstetten, Tel. 07321 9505-0; Entsorgungszentrum Mergelstetten, Tel. 07321 95030.

Abfall-kalender

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 02.12.2019 – Neufassung –

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Benutzungszwang
§ 6 Art der Versorgung
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
§ 10 Einstellung der Versorgung
§ 11 Grundstücksbenutzung
§ 12 Zutrittsrecht

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen
§ 13 Anschlussantrag
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
§ 15 Kostenerstattung
§ 16 Private Anschlussleitungen
§ 17 Anlage des Anschlussnehmers
§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 20 Technische Anschlussbedingungen
§ 21 Messung
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 23 Ablesung
§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag
§ 25 Erhebungsgrundsatz
§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 27 Beitragsschuldner
§ 28 Beitragsmaßstab
§ 29 Grundstücksfläche
§ 30 Nutzungsfaktor
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen
§ 35 Weitere Beitragspflicht
§ 36 Beitragssatz
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld
§ 38 Fälligkeit
§ 39 Ablösung

IV. Benutzungsgebühren
§ 40 Erhebungsgrundsatz
§ 41 Gebührenschuldner
§ 42 Grundgebühr
§ 43 Verbrauchsgebühren
§ 44 Gemessene Wassermenge
§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
§ 45a Bereitstellungsgebühren
§ 46 Entstehung der Gebührenschuld
§ 47 Vorauszahlungen
§ 48 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung
§ 49 Anzeigepflichten
§ 50 Ordnungswidrigkeiten
§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 53 Umsatzsteuer
§ 54 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Dischingen betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen“ als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung
(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung
(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht
Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Absatz 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag
Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung
(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse
b) die Kosten der Oberflächenwiederherstellung auf seinem Grundstück bei Unterhaltungsmaßnahmen
c) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse.

(2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.

(3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen
(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers
(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz

im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
(1) Die Gemeinde oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen
Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung
(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung
(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Ist eine Ablesung durch den Beauftragten der Gemeinde nicht möglich oder geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz
Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner
(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab
Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor
(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 1,53 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in m^3/h	5	10	20	50	80	100
Nenndurchfluss (Qn) in m^3/h	2,5	6	10	15	40	40
Euro je Monat	5,00	5,12	5,97	10,03	11,20	29,36

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4) in m^3/h	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	78,75	125
Dauerdurchfluss (Q3) in m^3/h	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63	100
Euro je Monat	5,00	5,12	5,97	10,03	11,20	29,36

(2) Die Gebühr für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in m^3/h	5	10	20	50	80	100
Nenndurchfluss (Qn) in m^3/h	2,5	6	10	15	40	40
Euro je Monat	0,89	1,01	1,86	5,92	7,09	25,25

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4) in m³/h	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	78,75	125
Dauerdurchfluss (Q3) in m³/h	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63	100
Euro je Monat	0,89	1,01	1,86	5,92	7,09	25,25

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,20 Euro.

(2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter 2,20 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge
(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45a Bereitstellungsgebühren
(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge.

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,75 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren für berechnete Reserveanschlüsse werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld
(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß §§ 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen
(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Absatz 2 und § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Absatz 2 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung
§ 49 Anzeigepflichten
(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 In-Kraft-Treten
(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07.09.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 02.12.2019

Alfons Jakl
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.12.2019 – Neufassung –

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
§ 5 Befreiungen
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
§ 8 Einleitungsbeschränkungen
§ 9 Eigenkontrolle
§ 10 Abwasseruntersuchungen
§ 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12 Grundstücksanschlüsse
§ 13 Kostenerstattung
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse
§ 15 Genehmigungen
§ 16 Regeln der Technik
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
§ 20 Sicherung gegen Rückstau
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag
§ 22 Erhebungsgrundsatz
§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 24 Beitragsschuldner
§ 25 Beitragsmaßstab
§ 26 Grundstücksfläche
§ 27 Nutzungsfaktor
§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen
§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
§ 33 Beitragssatz
§ 34 Entstehung der Beitragsschuld
§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit
§ 36 Ablösung

V. Abwassergebühren
§ 37 Erhebungsgrundsatz
§ 38 Gebührenmaßstab
§ 39 Gebührenschuldner
§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr
§ 41 Absetzungen
§ 42 Höhe der Abwassergebühren
§ 42a Zählergebühr
§ 43 Entstehung der Gebührenschuld
§ 44 Vorauszahlungen
§ 45 Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 46 Anzeigepflicht
§ 47 Haftung der Gemeinde
§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer
§ 49 Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 50 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Dischingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen“ in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils gültigen Fassung (Entsorgungssatzung) geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie

Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden.
Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 4 Satz 2 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen
(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung
Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse
(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung
(1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
a) Die Kosten der Herstellung sowie der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3), sowie die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;
b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse
(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen.
Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen
(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
– Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik
Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts,

herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.
Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe.
Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder

gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz
Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	1,69 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	0,92 Euro
3. für den chemischen Teil des Klärwerks	0,00 Euro

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit
(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung
(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren
§ 37 Erhebungsgrundsatz
(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab
(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner
(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

(4) Geeignete Messeinrichtungen sind Wasserzähler (Zwischenzähler) die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist

der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9
b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 12cm: 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen (maximal um 40 m²) reduziert;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen (maximal um 75m²) reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person, 50 m³ für die zweite Person, 40 m³ für die dritte Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2020 3,25 Euro und
ab 01.01.2021 3,77 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab 01.01.2020 0,49 Euro und
ab 01.01.2021 0,51 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) richtet sich je m³ Abwasser oder Wasser nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs.2 richtet sich nach § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden Mitte des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 46 Anzeigepflicht
(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde
(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer
Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 50 In-Kraft-Treten
(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 07.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 02.12.2019
Alfons Jakl
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2020 ist der **01.01.2020.** Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2019 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2020 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 01.02.2020 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2020 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet), Hühner, Truthühner/Puten.

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u. a.
Gefangengehaltene Wildtiere (z. B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten.

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s. o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.
Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung.
Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.
Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2020 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 9673-666, Fax: 0711 9673-710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Ballmertshofen

Bericht zur Seniorenfeier am 01.12.2019

Zur diesjährigen Seniorenfeier im Gasthaus „Hirsch“ in Ballmertsofen konnte Ortsvorsteher Werner Koths zahlreiche Seniorinnen und Senioren begrüßen.

Sein besonderer Gruß galt Bürgermeister Alfons Jakl, Pfarrer Dr. Dietmar Horst und den vollzählig anwesenden Ortschaftsräten.
Nach dem gemeinsamen Mittagessen machte Bürgermeister Alfons Jakl einen kurzen Schweif in die aktuelle Gemeindepolitik. Hier erwähnte er insbesondere die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm für den Ortskern Dischingen, unter anderem auch wegen einem Rathausneubau. Bis dies jedoch in die Wege geleitet werden kann, müssen lt. EU-Vorgabe doch einige bürokratische Hürden genommen werden. Bei der Kindergartenbedarfsplanung hat die Gemeinde sehr schnell, nach Forderung aus der Bevölkerung, reagiert und im ehemaligen Kindergarten in Ballmertshofen die Krippe eingerichtet. Obwohl doch eine sehr große Warteliste vorhanden war, lässt der Besuch der jetzigen

OV Werner Koths, Josef Bernhard, Pfarrer Dr. Dietmar Horst, Anna Ulrich, Josefine Schmid, Heinz Ulrich, BM Alfons Jakl

Gesangverein Ballmertshofen/Liederkranz Dischingen

Kinderkrippe zu wünschen übrig. Plätze sind noch frei. Weitere Themen waren der Tiefbrunnen in Demmingen, ärztliche Versorgung, Pflegekräfte, das Bestattungswesen, Radweg Ballmertshofen Richtung Giengen, einzelne Zivilprozesse der Gemeinde vor Gericht, Wasser- und Abwasserpreis, haushaltsplanmäßig die Kreisumlage und Investitionen in Kindergarten und Schule. Die Einwohnerzahl in Ballmertshofen ist gestiegen und hier leben nunmehr 404 Personen (Stand 13.11.2019). Mit dem Gedicht „Schwere Kindheit der Alten“ beschloss Bürgermeister Jakl seine Ausführungen.

Pfarrer Dr. Dietmar Horst erheiterte die Seniorinnen und Senioren mit dem humoristischen Gedicht „Der verhinderte Dachdecker“. Hier spiegelte sich das, was im täglichen Leben vorkommen kann.

Der Gesangverein Ballmertshofen/Liederkranz Dischingen, unter der Leitung von Martin Galgenmüller, eröffnete das Rahmenprogramm mit den Liedvorträgen „Lieder sind die besten Freunde“ – „Heute Leute wird`s was geben“ – „Ich klopfe an“ und „Weihnachten“.

Die Kindergruppe der Kirchengemeinde St. Anna, unter der Leitung von Claudia Wieland und Gabi Haußmann, luden die Seniorinnen und Senioren zum Mitsingen ein. Mit den Liedern „Bis Weihnachten ist es nicht mehr weit“ – „Macht die Türen auf“ und „O Tannenbaum …“ stimmten sie die Anwesenden auf die Adventszeit ein. Von den Jugendlichen wurde noch die „Geschichte vom Tannenbaum“ vorgetragen.

Je ein Weinpräsent erhielten die älteste anwesende Seniorin Josefine Schmid (86 Jahre) und der älteste Senior Josef Bernhard (85 Jahre). Das am längsten verheiratete anwesende Ehepaar Anna und Heinz Ulrich (61 Jahre) erhielt ebenfalls ein Weinpräsent.

Ortsvorsteher Werner Koths bedankte sich bei allen Teilnehmern/innen, die zum Gelingen dieser Seniorenfeier beigetragen haben.

Sein besonderer Dank gilt der Bastelgruppe des Obst- und Gartenbauvereins Ballmertshofen unter der Leitung von Gisela Rollwagen für die Gestaltung der adventlichen Tischdekoration, die wieder in sehr mühevoller Arbeit hervorragend gelungen ist. Mit den Wünschen für eine besinnlichen Adventszeit und alles Gute für das kommende Jahr fand die diesjährige Seniorenfeier ihren Abschluss.

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger durch den TÜV findet am Montag, 09.12.2019 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Firma KFZ-Lehnert statt.

Dunstelkingen

Seniorenfeier

Unsere diesjährige Seniorenfeier findet am Sonntag, 15.12.2019 um 11.30 Uhr in der Härtsfelder Brauereigaststätte statt. Alle Bürgerinnen und Bürger von Dunstelkingen und Hofen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind hierzu mit Partner/in recht herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie, dass die Seniorenfeier wieder um 11.30 Uhr mit einem Mittagessen beginnt.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Ortsverwaltung Dunstelkingen
Harald Saur

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durch den TÜV findet in Dunstelkingen am Freitag, 03.01.2020 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Rathaus statt.

Eglingen

Einladung zur Seniorenfeier

Zur diesjährigen Seniorenfeier darf ich am 15.12.2019 alle Einwohner/innen mit Partner/in aus Eglingen und Osterhofen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, ganz herzlich einladen. Ich freue mich, Sie um 11.30 Uhr in der Turn- und Festhalle Eglingen begrüßen zu dürfen um mit Ihnen einen Nachmittag voll buntem Programm zu erleben.

Günter Burger, Ortsvorsteher

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durch den TÜV findet in Eglingen am Donnerstag, 02.01.2020 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Feuerwehrgerätehaus statt.

Frickingen

Seniorenfeier

Am Sonntag, 08.12.2019 findet um 11.30 Uhr im Bürgerhaus unsere diesjährige Seniorenfeier statt.
Mitwirkende: Kindergarten – Gesangverein – Flöten-Gruppe.
Alle Einwohner von Frickingen, Katzenstein und Iggenhausen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind mit ihrem/r Partner/in recht herzlich eingeladen.

Gerhard Baum
Ortsvorsteher

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger durch den TÜV findet in Frickingen am Montag, 09.12.2019 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Feuerwehrgerätehaus statt.

Trugenhofen

Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durch den TÜV findet in Trugenhofen am Dienstag, 07.01.2020 von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr beim Anw. Mang statt.

Allgemeines

Berufe in Uniform – Informationsveranstaltung im BIZ

Termin: Donnerstag, 12.12.2019 um 14.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) – Raum 037, Agentur für Arbeit, Julius-Bausch-Straße 12, Aalen.

Einstellungsberater der Polizeidirektion in Aalen, der Bundespolizei des Hauptzollamts Ulm und der Karriereberater der Bundeswehr informieren über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Einstellungsbedingungen und berufliche Perspektiven in den jeweiligen Laufbahnen im mittleren und gehobenen Dienst.

Anmeldung unter Tel. 07361 575-170 oder E-Mail an: aalen.biz@arbeitsagentur.de@Arbeitsagentur.de.

Babys erster Brei

Kostenlose Infoveranstaltung des Forums Ernährung am Mittwoch, 11.12.2019 von 9.30 bis 11.00 Uhr im Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Gebäude C, Raum 223. Babys können gerne mitgebracht werden. Anmeldung im Landwirtschaftsamt ist bis Montag, 09.12.2019 erforderlich unter Tel. 07321 321-1344 oder E-Mail: landwirtschaft@landkreis-heidenheim.de.

Bayern-Bazis Härtsfeld

Stadionfahrt
Hallo Bayernfans, am Mittwoch, 11.12.2019 fahren wir zum letzten Champions Leaque Heimspiel in der Gruppenphase gegen Tottenham Hotspurs in die Münchner Allianz Arena. Abfahrt ist um 16.30 Uhr in Dischingen an der Egauhalle. www.bayern-bazis.de

Volkshochschule Dischingen

Die nächsten Veranstaltungen

963 Autogenes Training
Leitung: Roswitha Ziegler-Wörner, Heilpraktikerin
Donnerstag, 09.01.2020, von 19.30 bis 21.00 Uhr, Egauschule Dischingen (neu), 7 Tage, Gebühr: 35 € bei 10 Personen, Anmeldung erforderlich

964 Vortrag: Das metabolische Syndrom
Leitung: Roswitha Ziegler-Wörner, Heilpraktikerin
Mittwoch, 15.01.2020, von 19.30 bis 21.00 Uhr, Egauschule Dischingen (neu), 1 Tag, Gebühr: 5 € bei 10 Personen, Anmeldung erforderlich

Weitere Informationen über die Veranstaltungen sind im Programmheft und auf der Internetseite www.dischingen.de veröffentlicht.

Anmeldungen zu den Kursen sind unbedingt rechtzeitig eine Woche vor Kursbeginn schriftlich mit der Anmeldekarte erforderlich. Vermerken Sie bitte darauf auch Ihre Telefonnummer.

Die Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren nach Kursbeginn eingezogen. Die VHS behält sich vor, Kurse ausfallen zu lassen oder auf Wunsch der Teilnehmer mit erhöhten Gebühren zu führen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Leitung:
Harald Scherbaum, Eichenweg 11, 89561 Dischingen-Ballmertshofen, Telefon 5315

Anmeldung:
Bürgeramt, Rathaus, Marktplatz 9, 89561 Dischingen,
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,
Telefon 07327 81-0.

KreislandFrauen Heidenheim

Landfrauen-Chor
Im neuen Jahr startet der Landfrauen-Chor unter der Leitung von Reine Benning in der Begegnungsstätte Herbrechtingen wieder. Alle 14 Tage, Start ist der 17.01.2020, 19.45 Uhr (insgesamt 5 x) wird gemeinsam gesungen, denn Singen ist eine Therapie, die Körper und Seele gleichermaßen gut tut.

Alle Frauen, die Spaß am Singen haben, sind hierzu herzlich eingeladen. Weitere Infos gerne bei Marianne Beißwenger (Tel. 07324 3935).

Besichtigungsfahrt
Am Mittwoch, 22.01.2020 besichtigen die KreislandFrauen Heidenheim die Firma Striebel in Langenenslingen. Fair, sozial und solide: Striebel Textil, Recycling-Profi für Altkleider, Altkleidercontainer und die Altkleidersammlung. Wir erhalten einen Einblick hinter die Kulissen. Abfahrtszeiten sind:
9.30 Uhr Niederstotzingen, Rathaus
9.35 Uhr Sontheim, Haltestelle Kath. Kirche
10.00 Uhr Nattheim, P+R Parkplatz
10.35 Uhr Herbrechtingen, Parkplatz Casino
10.45 Uhr Eselsburg, Wanderparkplatz
Anmeldungen bis 13.01.2020 bei den Ortsvorsitzenden.

Bäuerinnen Stammtisch
Der Bäuerinnen Stammtisch unter dem Thema „Liebe und Hof“ findet am Montag, 27.01.2020, 20.00 Uhr im Vereinsraum der Nattheimer Landfrauen statt.

Frau Angelika Sigel, Landwirtschaftliche Beraterin aus Hohebuch wird gelingende Generations- und Paarbeziehungen im landwirtschaftlichen Familienbetrieb referieren. Weitere Informationen bei Anita Joos (07327 5581).

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Grundrente:
Kein Handlungsbedarf für Rentner
Die Koalition hat sich darauf verständigt, dass ab dem 01.01.2021 eine Grundrente gezahlt werden soll. Die Deutsche Rentenversicherung erreichen zurzeit zahlreiche Anfragen und Anträge zu der geplanten Leistung. Da bisher nur Eckpunkte zur Einführung der Grundrente vorliegen, kann die Rentenversicherung zu der Leistung noch keine individuellen Beratungen anbieten. Hierzu muss erst der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden. Informationen über den Beschluss der Koalition zur Grundrente findet man auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Hier wird auch über den Fortgang des Verfahrens informiert.

Heilig-Abend und Silvester mit „Freunden“
Offene, familiäre Feierlichkeiten in der ARCHE
Wenn sich am Montag, 24.12.2019 überall Familien auf die traditionelle Weihnachtsfeierlichkeiten einstimmen, öffnet die ARCHE in Dischingen zum nunmehr 35. Mal ihre Tür für einen familiären Heiligen Abend. Ein ehrenamtliches Team heißt ab 14.30 Uhr Mitmenschen, ob alleinstehend oder auch als Paar oder Familie, mit und ohne Kinder, willkommen. Wer gerne mithelfen will, den Baum und die Festtafel zu schmücken, um dann miteinander zu feiern, darf schon früher am Nachmittag kommen. Bei diesem Heiligen Abend kann sich jeder auf persönliche Weise mit einbringen, dass die Begegnung, wie schon seit 1984 liebenswerte Tradition, dem Wunschdenken nach dem Sinn des christlichen Festes gerecht wird. Bereits zur Kaffeestunde beginnen die Feierlichkeiten. Viele freuen sich auf die einstimmende Andacht mit Wolfgang Klaschka, bei der auch die bekannten Weihnachtlieder gesungen werden. Der Besuch der Syrgensteiner „Saitenflitzer“ gehört zu den liebenswerten Höhepunkten, ebenso wie das gemeinsame Abendessen und die Wichtel-Bescherung.

Ebenfalls familiär gestaltet das ARCHE-Team den Jahreswechsel am 31.12.2019 ab 19.30 Uhr in der behindertenfreundlichen Begegnungsstätte in Dischingen. Bei einem warmen Buffet und heiterer Unterhaltung werden die Stunden bis zum Jahreswechsel kurzweilig vergehen. Wolfgang Klaschka spielt auf dem Keyboard Melodien zum Tanzen und miteinander „Schwätzen“. Die „Freunde“ bitten die Gäste wie in den Jahren zuvor im Interesse der vielen menschlichen Not auf Böller zu verzichten. Wegen fehlenden öffentlichen Nahverkehrs werden noch Mitfahrgelegenheiten gesucht.
Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnahme an beiden Festlichkeiten nur mit Anmeldung möglich. Aktion „Freunde schaffen Freude e. V.“ Tel. 07327 5405.

Weisenbläser und Nikolaus in der ARCHE
Zum integrativen ARCHE-Sonntag am 08.12.2019 ab 14.00 Uhr haben die Kesseltaler Weisenbläser zur Kaffeestunde ihr Kommen zugesagt. Auf Blasinstrumenten zaubern Karl und Reinhold Schwarz und Petra Kober weihnachtliche, zu Herzen gehende Weisen. Nach der traditionellen Ehrung verdienter „Freunde“-Mitglieder darf sich Jung und Alt auf den Besuch eines fast echten Nikolaus (kein Weihnachtsmann) freuen. Musikalisch wird der Nachmittag von Wolfgang Klaschka umrahmt.
Die Kleinen werden von Adelheid Gradl im Spielzimmer bestens unterhalten.
Anmeldungen zur offenen Heilig-Abend-Feier und zum Jahreswechsel in der ARCHE sind möglich. Platzreservierungen sind auch für den ARCHE-Sonntag aus planerischen Gründen unter Tel. 07327 5405 erbeten.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Bürgeramt	
Montag bis Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Schule

Egauschule
– Gemeinschaftsschule –

SPEISEPLAN
09.12.2019 bis 19.12.2019

Montag, 09.12.2019
Hackbraten mit Kartoffelbrei und Gemüse
– Früchtejoghurt
Gemüsegratin und Kartoffelbrei
– Früchtejoghurt

Dienstag, 10.12.2019
Penne mit Schinken-Sahnesoße und Gurkensalat
– Tiramisu
Penne mit Käsesoße und Gurkensalat
– Tiramisu

Mittwoch, 11.12.2019
Rinderbraten mit Semmelknödel und Blumenkohlgemüse
– Obst
Kaiserschmarrn mit Kirschen
– Obst

Donnerstag, 12.12.2019
Ofenschnitzel mit Kroketten und Salat
– Vanillepudding
Gemüseschnitzel mit Kroketten und Salat
– Vanillepudding

Montag, 16.12.2019
Hacksteak mit Wedges und Tomatensalat
– Eis
Wedges mit Dip und Tomatensalat
– Eis

Dienstag, 17.12.2019
Panierte Schweineschnitzel mit Spätzle und Blattsalat
– Obst
Käsespätzle mit Blattsalat
– Obst

Mittwoch, 18.12.2019
Sauerbraten mit Hefeknöpfle und Rotkraut
– Schichtspeise
Schupfnudeln mit Gemüse
– Schichtspeise

Donnerstag, 19.12.2019
Gaisburgermarsch mit Fleisch
– Kuchen
Gemüseeintopf ohne Fleisch
– Kuchen

Benedikt Maria Werkmeister Gymnasium Neresheim

Die Schülerschaft bietet auch dieses Jahr wieder Köstlichkeiten auf dem Neresheimer Weihnachtsmarkt an.

Der komplette Erlös des Weihnachtsmarkts spendet die SMV dem Verein Govinda e. V., der sich für verschiedene Projekte in Nepal einsetzt.

SMV des WGN

Kirchliche Nachrichten

Abendgebet mit Gesängen aus Taizé
Das nächste Abendgebet mit Gesängen aus Taizé findet am Sonntag, 08.12.2019 um 19.00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus in Nattheim statt. Zu diesem ruhigen und besinnlichen Abend möchten wir Sie herzlich einladen.

Ökumenisches Hausgebet im Advent
Am Montag, 09.12.2019 um 19.30 Uhr laden die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg zum ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Für viele Menschen ist dies in den Tagen vor Weihnachten zur guten Gewohnheit geworden. Der adventlich geschmückte Raum hilft, sich einzustimmen und gemeinsam zu feiern. Ein Faltblatt als Hilfe zur Gestaltung dieses Hausgebets liegt in den Kirchen zum Mitnehmen bereit.

Seniorennachmittag
Zum adventlichen Seniorennachmittag am Mittwoch, 11.12.2019 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus St. Ulrich laden wir Sie wieder herzlich ein. Wir begrüßen als Gäste einige Egauschüler. Beim letzten Treffen in diesem Jahr würden wir uns über viele Teilnehmer freuen.
Das Vorbereitungsteam

Evangelische Kirche

Wochenspruch:
Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. Lukas 21,28

Freitag, 06.12.,
18.00 Uhr Abendgebet im Advent, Evang. Kirche **Oggenhausen**

Sonntag, 08.12.,
9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Magdalena Venus (Pfr. Bernhard Philipp), Petruskirche **Fleinheim**
19.00 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet, kath. Bischof-Sproll-Haus **Nattheim**

Montag, 09.12.,
19.30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent

Freitag, 13.12.,
18.00 Uhr Abendgebet im Advent, Evang. Kirche Oggenhausen

Abendgebet im Advent
Gebet – Stille – adventliche Texte – gemeinsames Singen – sich ansprechen lassen. Freitag, 06.12., 13.12., 20.12.2019 jeweils um 18.00 Uhr in der Evang. Kirche Oggenhausen

Ökumenisches Hausgebet im Advent
Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Abend des 09.12.2019 um 19.30 Uhr wieder zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie feiern gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarschaft, in Gruppen und Kreisen, auch über die Konfessionsgrenzen hinweg und vielleicht sogar als einander noch Fremde.
Ein Faltblatt als Hilfe für die Gestaltung dieses Hausgebets in den Familien liegt in der Kirche zum Mitnehmen bereit. Wenn Sie keine Möglichkeit zu einem Treffen haben, können Sie sich natürlich auch persönlich ein Faltblatt für zu Hause mitnehmen und sich so in die große Gemeinschaft der Betenden einfügen.

Ergebnis der Wahlen
zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode am 01.12.2019

Kirchengemeinde Fleinheim-Dischingen
Wahlbeteiligung Kirchengemeinderat: Fleinheim 39,38 %, Dischingen 8,78 %
Wahlbeteiligung Landessynode: Fleinheim 37,07 %, Dischingen 8,05 %

In den Kirchengemeinderat gewählt wurden:

		Fleinheim	Dischingen
	Ralf Eutinger	84 Stimmen	33 Stimmen
	Claudia Fröscher	130 Stimmen	45 Stimmen
	Anita Heißler	104 Stimmen	37 Stimmen
	Heinz Schachner	70 Stimmen	29 Stimmen
	Birgit Westhauser	109 Stimmen	27 Stimmen

Von den bei der Wahl zur **Landessynode** abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

		Fleinheim	Dischingen
Theologen	Manuel Ritsch	40 Stimmen	15 Stimmen
	Dr. Harry Jungbauer	46 Stimmen	14 Stimmen
Laien	Dr. Gabriele Schöll	55 Stimmen	25 Stimmen
	Ralf Walter	48 Stimmen	15 Stimmen
	Anselm Kreh	42 Stimmen	11 Stimmen
	Harald Markscheffel	11 Stimmen	6 Stimmen
	Heinz Schmidt	93 Stimmen	28 Stimmen

Katholische Kirche

Gottesdienstordnung vom 06.12. bis 15.12.2019

Freitag, 06.12.,
19.00 Eucharistiefeier in **Wagenhofen** mit Gedenken an Karl u. Hildegard Reichard u. Karl u. Maria Reichard; Albert u. Hedwig Randler u. Sohn Rudolf; Anne u. Karl Binn; Berta u. Engelbert Stehle u. Sohn Engelbert; Emma u. Karl Kapfer; Josef u. Magdalena Stehle u. Josef u. Anna Seitz; sowie an alle Verstorbenen von Wagenhofen

Samstag, 07.12.,
7.00 Rorate in **Dunstelkingen** mit Gedenken an Karl Pappe; Anton u. Rosina Schiele; Xaver Starz u. verst. Angeh.; Johann u. Margarethe Greiner u. Angeh.; Georg u. Anna Pappe; Karl u. Elisabeth Brenner; Rudolf Vogl; Theresia u. Johann Raunft; Manfred Schiele; Paula Baum; Margaretha Ott; anschl. gemeinsames Frühstück im Antoniusheim
7.00 Rorate in **Trugenhofen,** anschl. gemeinsames Frühstück im Gemeindehaus
17.00 Rosenkranz in **Dunstelkingen**
18.00 Eucharistiefeier vom Sonntag in **Ballmertshofen**
18.00 Eucharistiefeier vom Sonntag in **Dischingen** Herzliche Einladung an alle Grundschulkinder
18.00 Eucharistiefeier vom Sonntag in **Eglingen** (Weltladenverkauf, Monatsopfer)

Sonntag, 08.12., **2. Advent**
8.00 Eucharistiefeier in **Frickingen** mit Ministrantenaufnahme
9.00 Eucharistiefeier in **Dunstelkingen,** gleichzeitig Kindergottesdienst im Antoniusheim
10.15 Eucharistiefeier in **Demmingen** (Weltladenverkauf, Monatsopfer)
13.00 Rosenkranz in **Eglingen**
19.00 Abendgebet mit Gesängen aus Taizé in **Nattheim**

Montag, 09.12.,
19.30 Ökumenisches Hausgebet im Advent

Dienstag, 10.12.,
19.00 Eucharistiefeier in **Katzenstein** mit Gedenken an Lieselotte u. Max Post; Kreszentia Rehm; Anton Raaf; Theresia u. Johann Raunft; Josef Konold; Xaver Schiele m. Angeh.; Elisabeth Kienle; Georg Mühlberger m. Angeh.; Edith Haag; Alois u. Patrick Bäurle; Theresia u. Josef Hellstern; Elisabeth u. Johann Kienle; Margit Dollansky; Robert Alt; Barbara u. Blasius Bunk; Elisabeth Traub; Wolfgang u. Karl Hafner; Rosa u. Otto Gruber; Andreas Guffler; die verst. Angeh. der Pferchrechtsbesitzer

Donnerstag, 12.12.,
19.00 Eucharistiefeier in **Eglingen** mit Gedenken an Anna Urban; Karl Kraus u. Angeh.; Theresia u. Josef Kaufmann u. Angeh.; die Verst. d. Fam. Alois Sing; die Verst. d. Fam. Grinbold

Freitag, 13.12.,
9.30 Krankenkommunion in **Dischingen**
14.00 Krankenkommunion in **Ballmertshofen**
14.30 Krankenkommunion in **Demmingen**
15.00 Krankenkommunion in **Eglingen**
15.30 Krankenkommunion in **Dunstelkingen**
15.45 Krankenkommunion in **Frickingen**
16.30 Gottesdienst im AWO-Heim in **Dischingen**
19.00 Eucharistiefeier in **Dunstelkingen** mit Gedenken an Ulrike Opferkuch; Josef u. Rosa Schiele u. Sohn Josef
19.30 Kirchengemeinderatssitzung in **Dischingen**

Samstag, 14.12.,
7.00 Rorate in **Ballmertshofen** mit Gedenken an Josef u. Maria Schmid; Thomas Schmid; Bogdan Tiszler; Xaver u. Rosalia Bullinger; Elisabeth Lindacher; Barbara Schuster u. verst. Angeh.; Ewald Kapfer u. verst. Angeh.; anschl. gemeinsames Frühstück im Pfarrhaus
7.00 Rorate in **Demmingen** mit Gedenken an Paul Launer mit verst. Angeh.; Leonhard, Theresia und Eleonora Jenewein mit verst. Angeh.; Josef Neher m. Eltern u. Geschwister u. die Verst. d. Fam. Heim die Verst. d. Fam. Roßmann u. Beyrle u. Bruno Firle; Anna u. Georg Wörner u. die Verst. d. Fam. Werner u. Scherer; die Verst. d. Fam. Birn u. Pappe; Xaver Kränzle u. Angeh.; die Verst. d. Fam. Jäger, Kölle u. Rüdiger; die Verst. d. Fam. Kränzle u. Regensburger; die Verst. d. Fam. Kienle u. Fröhlich; Georg Baurschmid u. Eltern; Josef Kragler m. Eltern u. Geschwister; Kreszentia u. Hans Riffel; Josefa u. Josef Stehle; Hugo Stritzelberger u. Angeh.; anschl. gemeinsames Frühstück im Pfarrhaus
18.00 Eucharistiefeier in **Trugenhofen**

Sonntag, 15.12., **3. Advent (Gaudete)**
8.45 Eucharistiefeier in **Ballmertshofen**
9.00 Eucharistiefeier in **Dunstelkingen**
10.15 Eucharistiefeier in **Demmingen,** gleichzeitig Kindergottesdienst im Pfarrhaus
10.15 Eucharistiefeier in **Dischingen**
10.15 Eucharistiefeier in **Eglingen**
13.00 Rosenkranz in **Eglingen**

Allgemeines

Pfarrer Dr. Dietmar Horst/ Pfarrer Bernd Hensinger: Tel. 391

Pfarrer Georg Höfer: Tel. 380

Gemeindereferentin Regina Poppel: Tel. 920445

Kirchenchor Ballmertshofen/Dunstelkingen
Nächste Singstunden:
Donnerstag, 05.12.2019, um 20.00 Uhr in der alten Schule in **Ballmertshofen**
Donnerstag, 12.12.2019, um 20.00 Uhr im Antoniusheim in **Dunstelkingen**

Schülergottesdienst
Der nächste „Schülerersatzgottesdienst" findet am Samstag, 07.12.2019 um 18.00 Uhr in Dischingen statt.
Zu diesem Gottesdienst sind besonders alle Grundschulkinder mit Ihren Eltern aus ganz Dischingen eingeladen.

Dischingen:
Seniorennachmittag
am Mittwoch, 11.12.2019 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus St. Ulrich.
Näheres siehe unter Ökumene

Demmingen:

Verkauf von Produkten aus dem Weltladen
in Eglingen am Samstag, 07.12.2019 vor und nach dem Gottesdienst in der St. Martinuskirche.
in Demmingen am Sonntag, 08.12.2019 vor und nach dem Gottesdienst in der St. Wendelinuskirche.
Es freut sich auf Sie der Missionskreis

Adventsabend in Demmingen
Am Montagabend, 09.12.2019, laden uns die Glocken zum ökumenischen Hausgebet ein. Wer das Hausgebet nicht alleine beten will, ist herzlich eingeladen, um 19.30 Uhr ins Pfarrhaus zu kommen. In gemütlichem Rahmen wollen wir zusammensitzen, gemeinsam beten und singen.

Dunstelkingen:
Bücherei
Die Bücherei in Dunstelkingen ist am Donnerstag, 12.12.2019 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Wir freuen uns über viele lesebegeisterte Besucher.

Eglingen:
Spieleabend
Am Samstag, 14.12.2019 findet um 18.00 Uhr wieder unser Spieleabend im Pfarrhaus in Eglingen statt. Buben und Mädchen ab 9 Jahren sind herzlich eingeladen ins Pfarrhaus. Bringt Eure Lieblingsspiele mit: Kartenspiel, Brettspiel, Gesellschaftsspiel – ganz egal. Wir spielen es zusammen.

Kindergarten St. Martinus
Fenster schmücken
bei der Firma Grinbold
Mit Liedern und Fingerspiel konnten die Kinder die anwesenden Leute begeistern. Mit den selbstgebastelten Werken wurden die Fenster dekoriert.

Zum Schluß freuten sich die kleinen Künstler über einen Weihnachtspinguin. Der Kindergarten bedankt sich über die Einladung und den schönen Adventsvormittag.

Kindergarten Eglingen

Vereinsnachrichten

FC Härtsfeld 03
Dischingen/Dunstelkingen

Abt.: Jugendfußball
D-Junioren
Die erste Hallenrunde fand am 17.11. und 30.11.2019 statt. Es waren 8 Spiele angesetzt wobei eines ausfiel, da der Gegner SSV Aalen II nicht angetreten ist und das Spiel 3 : 0 für uns gewertet wurde.
Die Mädels und Jungs zeigten eine solide Leistung und erreichten in ihrer Gruppe den 4. Platz mit 14 Punkten und einem Torverhältnis von 9 : 3. Somit erreichten wir die zweite Hallenrunde.
Es spielten (Tore): Jannis K., Hannes F., Niklas M. (1), Jonas Z., Dean S. (1), Niels H., Henry J., Muna C., Angelina T. (1)., Hanna J., Robin F., Maurice M. (3)., Benedikt K., Jonas W.

Ergebnisse:
FC Härtsfeld 03 –
SGM Neuler/Adelmannsfelden 0 : 1
TSV Niederstotzingen – FC Härtsfeld 03 0 : 2
SG Union Wasseralfingen II –
FC Härtsfeld 03 0 : 0
FC Härtsfeld 03 – FC Ellwangen I 1 : 0
TSG Schnaitheim III – FC Härtsfeld 03 0 : 0
FC Härtsfeld 03 – SGM SV Elchingen/
Oberes Härtsfeld II 3 : 1
SSV Aalen II – FC Härtsfeld 03 0 : 3
FC Härtsfeld 03 – SGM SV Lauchheim
Kapfenburg I 0 : 1

Jugendspiele am 07.12. und 08.12.2019
Samstag, 07.12.2019
D-Junioren – 2. Hallenrunde
ab 13.45 Uhr in der Härtsfeld-Sport-Arena Neresheim

Sonntag, 08.12.2019
E-Junioren – 2. Hallenrunde
ab 9.33 Uhr in der Härtsfeld-Sport-Arena Neresheim
F-Junioren – 2. Hallenspieletag
ab 13.22 Uhr in der Hermann-Eberhardt-Halle Sontheim

Dischingen

LandFrauenverein Dischingen

Nähmaschinenmuseum Mey und königlicher Weihnachtsmarkt auf Burg Hohenzollern
Das erste Ziel unserer Lehr- und Besichtigungsfahrt war das Nähmaschinenmuseum der Firma Mey in Albstadt-Lautlingen. Das Museum zählt zu den größten und bedeutendsten Museen seiner Art. Unter der Leitung von Herrn Mey und Frau Stöckert wurden den Teilnehmern die technische Entwicklung und die Vielfalt der Nähmaschinen aufgezeigt. 428 Nähmaschinen aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert, teils im Original oder als Nachbau, faszinierten die Gäste. Während die erste Gruppe das Museum bestaunte, konnten die weiteren Besucher bereits im Werksverkauf das eine oder andere Stück erwerben oder es sich im Bistro gemütlich machen.

Weiteres Reiseziel war der Weihnachtsmarkt auf Burg Hohenzollern mit seinem einzigartigen Flair und fantastischem Rundblick über die schwäbische Alb. Mit Pendelbussen erreichte man bequem das Eingangstor der Burg. Um in den Burghof zu gelangen, musste noch ein kurzer Weg, durch die imposante Auffahranlage, zu Fuß bergauf gegangen werden. Im Burggarten, Burghof, Stammbaumhalle oder im Grafensaal präsentierten zahlreiche Aussteller außergewöhnlichen Schmuck, Spielzeug und vieles mehr. Ein gemütlicher Kaffee im Zollerstüble oder zum Abschluss noch eine warme Waffel und heißen Glühwein, machte den Tag perfekt.

7. Adventszauber am Schloss in Ballmertshofen am 09.12.2019 ab 15.00 Uhr
Erleben Sie mit den LandFrauen und den örtlichen Vereinen Ballmertshofen einen gemütlichen, romantischen Nachmittag am Schloss in Ballmertshofen. Überall funkelnder Lichterschmuck, es duftet nach Glühwein und vorweihnachtliche Musik erklingt. Im Schloss-Café werden leckere Kuchen und Torten angeboten. Die Kaffeezeit wird vom Flötenquartett Judith & Co. musikalisch umrahmt. Im Obergeschoss wartet eine Krippenausstellung auf viele Besucher und verschiedene Aussteller präsentieren ihr Angebot. Bei den LandFrauen können verschiedene Leckereien erworben werden, während draußen vor dem Schloss der Nikolaus die kleinen Gäste besucht. Die örtlichen Vereine sorgen für Ihr leibliches Wohl und bieten verschiedene Speisen an. Um 18.30 Uhr wird das 8. Fenster des Dischinger Adventskalenders geöffnet. Zur vorweihnachtlichen Atmosphäre tragen die Alphornbläser des Musikvereins Dischingen, der Liederkranz Dischingen und der Gesangverein Ballmertshofen bei.
Lassen Sie sich verzaubern und besuchen Sie uns.

Wir freuen uns auf Sie!
Die Vorstandschaft

Handels- und Gewerbeverein Unteres Härtsfeld e. V.

Am 22.11.2019 konnten wir eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Varta in Dischingen durchführen.
Mit ca. 30 Vereinsmitgliedern machten wir eine 2-stündige Führung durch die Produktion des größten Arbeitsgebers der Gemeinde Dischingen. Wir sahen die hochautomatisierte Produktion von Gerätebatterien unterschiedlicher Größe, von der Anmischung der Grundstoffe, Befüllung, Qualitätscheck und Verpackung.
Es war eine eindrucksvolle Führung, zu der man nicht so oft die Gelegenheit hat.
Nach der Besichtigung ließen wir den Abend in der Härtsfelder Brauereigaststätte ausklingen.

Musikverein Dischingen e. V.

Alphornkonzert
Gut besucht war am ersten Adventssonntag das Alphornkonzert des Musikvereins in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist. Neben den Alphornbläsern war auch die aktive Kapelle des Musikvereins zu hören, jeweils unter der Leitung von Dirigent Günter Maier. Eröffnet wurde der musikalische Reigen von der aktiven Kapelle mit dem Stück „Wir sagen Euch an den lieben Advent".

Zum Vortrag kamen auch der feierliche Marsch „Marcia" von Johann Sebastian Bach, die schottische Volksweise „Amacing Grace" und das Solostück „Fiorellina". Bei den Alphornbläsern reichte die musikalische Bandbreite vom „Bergecho" über den „Lorenz-Choral" bis zur Volksweise „Des Jägers Abschied".

Die Zuhörer spendeten reichlich Applaus, so dass die Musiker den Wunsch nach einer Zugabe gerne erfüllten.

Die Alphornbläser unter der Leitung von Dirigent Günter Maier.

Schützenverein Dischingen 1881 e. V.

Schützenstammtisch
Auf Grund von Terminüberschneidungen mehrerer Veranstaltungen findet am Freitag, 06.12.2019, kein Schützenstammtisch statt.

Ergebnisse:
Sportpistole:
Harald Bender 114 Ringe

Großkaliber:
Christian Schneider 169 Ringe
Frank Mayer 139 Ringe

Luftgewehr Jugend:
Manuel Dollansky 292 Ringe
Bastian Dollansky 292 Ringe

TTC Victoria Härtsfeld 08

Spielberichte 30.11.2019
1. Mannschaft
TTC Victoria Härtsfeld 08 –
Heidenheimer Sportbund 9 : 3
Ohne ihre Nr. 1 Eyyup Duymaz fuhr die Victoria einen ungefährdeten 9 : 3 Sieg gegen den HSB ein, die ihrerseits ohne Nr. 4 und Nr. 5 und sogar nur mit fünf Spielern antreten musste.
Hierbei zeigten Sandra Lang und Alexander Jakl starke Leistungen und steuerten 3 bzw. 2 Siegpunkte bei. Durch diesen Sieg haben die Härtsfelder bereits einen Spieltag vor Rückrunden-Ende die Herbstmeisterschaft sicher.
Punkte: Doppel Lang/Jagusch, Jakl/Bengelmann; Einzel Lang (2), Schmid, Jakl (2), Sladek und Bengelmann

2. Mannschaft
SV Ebnat – TTC Victoria Härtsfeld 08 II 3 : 9
Punkte: Gebauer, Josef (2); Winter, Michael (2); Schmid, Julian (1); Schuler, Björn (1,5); Wiedenmann, Dieter (1,5); Jakl, Rudolf (1)

3. Mannschaft
VfL Gerstetten III –
TTC Victoria Härtsfeld 08 III 9 : 2
Punkte: Steinwinter, Luisa (1); Blaschek, Fabian (1)

4. Mannschaft
TTC Königsbronn –
TTC Victoria Härtsfeld 08 IV 9 : 1
Punkte: Stichling, Jürgen (1)

Faschingsverein Dischingen e. V.

Einzug Mitgliedsbeitrag
Mitte Dezember wird der jährliche Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Wir bitten Euch, sollten sich zwischenzeitlich Kontoänderungen ergeben haben, diese schnellstmöglich an Yvonne Greiner unter der info@fvd-dischingen.de oder unter der Tel.-Nr. 0178 6981075 mitzuteilen.

Ballmertshofen

Schützenverein Ballmertshofen 1924 e. V.

Ergebnisse vom letzten Schießen:
Damenklasse:
1. Alexandra Mühlberger 356 Ringe
2. Sonja John 353 Ringe
3. Rosemarie Wiedenmann 339 Ringe

Schützenklasse:
1. Daniel Winter 363 Ringe
2. Stefan Haußmann 360 Ringe
3. Berthold Mühlberger 353 Ringe

Seniorenklasse-Auflage:
1. Karl-Heinz Kling 395 Ringe
2. Günther Schmid 390 Ringe
3. Eduard Hefele 389 Ringe
Helga Schmid 389 Ringe

Jugendklasse:
1. Jan Mühlberger 322 Ringe
2. Andreas Scherer 307 Ringe
3. Sophia Wagner 260 Ringe

Schülerklasse:
1. Janis Scherer 123 Ringe

Ergebnis Rundenwettkampf:
ZV Sontheim – SV Ballmertshofen
928,2 : 922,3 Ringe (Auflage)

Faimingen I – SV Ballmertshofen II
1471 : 1395 Ringe

Letzter Schießtermin
beim Königsschießen 2019:
Freitag, 06.12.2019, 20.00 – 22.30 Uhr
Aufsicht: Stefan Winter – Daniel Winter.
Preisverteilung am Samstag, 07.12.2019 um 20.00 Uhr im Schützenheim.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, am Königsschießen teilzunehmen.
Wir bitten um zahlreiche Beteiligung.

Die Vorstandschaft

Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

Am 08.12.2019 nimmt der SVZD am kleinen Intersport-Seeßle-Hallencup 19/20 in Gundelfingen teil.
Beginn: 10.00 Uhr. Das 1. Spiel bestreitet der SVZD um 10.48 Uhr.

Winterzauber
Wir laden am 28.12.2019 ab 17.00 Uhr alle Mitglieder und Nichtmitglieder zum 1. Ziertheimer Winterzauber ein.
Zwischen 20.00 und 22.00 Uhr wird ein Heimfahrtservice angeboten.

Demmingen

Krieger- und Soldatenverein Demmingen e. V.

Vorschau:
Am 25.12.2019 findet um 19.30 Uhr im Gasthof „Zum Stern" unsere traditionelle Weihnachtsfeier statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Einwohner der Gesamtgemeinde recht herzlich ein.
Für unsere Tombola benötigen wir noch Preise. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns, liebe Mitbürger und Firmen in der Gemeinde, hier mit kleinen Geschenken und Werbeartikeln unterstützen könnten. Ein herzliches „Vergelt´s Gott" im Voraus.
Abgeben oder anrufen, damit wir es abholen können, beim 1. Vorsitzenden Leonhard Jenewein, Tel. 5721 oder beim 2. Vorsitzenden Stefan Bornschier, Tel. 6321.

Die Vorstandschaft

Schützenverein „Hubertus" Demmingen e. V.

Königsschießen
Das Demminger Königsschießen 2019 hat letztes Wochenende begonnen und wird an diesem fortgesetzt.
Am 06.12.2019 ab 19.00 Uhr und am Sonntag 08.12.2019 von 14.00 – 17.00 Uhr sind die nächsten Chancen, die Königswürden zu erringen.

Aufsicht:
Freitag 06.12.2019: Luitgard, Reiner und Christian Zengerle und Johannes Wörner
Sonntag 08.12.2019: Martin Schmidt, Tobias Schuler und Steffen Kränzle

Die Vorstandschaft

Dunstelkingen

Schützenverein Dunstelkingen e. V.

Königsschießen
Wir schießen an den Freitagen, 06.12., 13.12., 27.12.2019 und am 03.01.2020 auf König, Weihnachtsscheibe und Meister. Königsfeier und Jahreshauptversammlung am 04.01.2020.
Am 20.12.2019 ist kein Schießabend.

Die Vorstandschaft

Eglingen

Sportschützenverein Eglingen e. V.

Königsschießen
Am Sonntag, 08.12.2019 (2. Advent) findet ab 14.00 Uhr unser Königsschießen statt. Da es keinen weiteren Termin gibt, haben wir die Schießzeit verlängert um auch jedem die Teilnahme zu ermöglichen. Schießzeit von 14.00 Uhr – 20.00 Uhr. Wir laden Euch an diesem Nachmittag zu Kaffee und Kuchen recht herzlich ein. Wir wünschen allen „Gut Schuss“.
Die Vorstandschaft

Einladung zur Hauptversammlung mit Proklamation der Schützenkönige und Vereinsmeister
Am Montag, 06.01.2020 (Dreikönig) findet unsere Hauptversammlung statt. Dazu laden wir Sie recht herzlich ein. Beginn 19.30 Uhr im Schützenheim.
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Sportleiters
8. Bericht des Jugendleiters
9. Entlastung
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Grußworte
13. Satzungsänderung
14. Wünsche und Anträge
15. Verschiedenes und Jahresvorausblick
16. Königsproklamation mit Pokalverteilung

Zu Tagesordnungspunkt 13 – Satzungsänderung
Folgende Paragraphen sollen geändert werden:
§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein wird um die Zusätze Datenschutz und Fotoerlaubnis erweitert.
§ 35 Datenschutz und Persöhnlichkeitsrechte wird in Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein umbenannt und inhaltlich ergänzt.
Die Datenschutzrichtlinie wird mit aufgenommen.
§ 4.1d und § 7.10 werden gestrichen. Ehrenmitglieder stellen keine besondere Art von Mitgliedern dar, sondern sind nur Inhaber einer Sonderehrung.

Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Vorsitzende

Sozialverband VdK – Ortsverband Eglingen-Demmingen

Weihnachtsfeier im Gasthof „zum Stern“ in Demmingen
Zur Jahresabschlussfeier und Weihnachtsfeier konnte die Vorsitzende Helene Wengert 24 Mitglieder begrüßen, um in der VdK-Gemeinschaft ein paar nette Stunden zu verbringen.
Wolfgang Kloog vom Sozialverband des Kreises Heidenheim wies auf Themen und Missstände wie Altersarmut, Pflege und Gesundheit hin, die vom Verband verfolgt werden. Er betonte auch, dass die Ehrenamtlichen durch ihre Arbeit vielen Menschen, insbesondere kranken, alten und alleinstehenden Menschen, ein Stück Heimat und Geborgenheit bieten. Deshalb war es ihm eine besondere Ehre, Helene Wengert für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsverbandsvorsitzende die goldene Verdienstnadel des VdK – Landesverbandes zu überreichen.

Sie ist seit 01.08.2005 Mitglied im VdK. Im April des Jahres 2007 wurde Helene zur Vorsitzenden des Ortsverbandes Eglingen–Demmingen gewählt und übt seither dieses Amt aus.
Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien eine gesegnete Weihnachtszeit und ein glückliches Jahr 2020.

Frickingen

Schützen- und Gesangverein Frickingen e. V.

Einladung zum Kameradschaftsabend
Am Samstag, 14.12.2019 findet um 19.30 Uhr unser alljährlicher Kameradschaftsabend im Bürgerhaus statt. Dazu sind alle Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Partnern sowie Freunde und Gönner des Vereins herzlich eingeladen. Gemeinsam wollen wir ein paar gemütliche Stunden verbringen.

Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Frickingen

Erinnerung an Rehessen
am Samstag, 07.12.2019 im Bürgerhaus Frickingen um 20.00 Uhr. Näheres ist dem Nachrichtenblatt Ausgabe 47 zu entnehmen.

Die Vorstandschaft

GEMEINDE DISCHINGEN
auf dem Härtsfeld

Weitere Informationen über

...unsere Vereine und Institutionen
...Veranstaltungskalender
...Programm der Volkshochschule Dischingen
...Bauplätze in der Gemeinde
...Wirtschaft und Tourismus
...sowie Aktuelles

finden Sie auch auf unserer Homepage.

Besuchen Sie die Gemeinde Dischingen doch auch einmal im Internet unter

www.dischingen.de

Das Nachrichtenblatt der Gemeinde Dischingen ist deren amtliches Mitteilungsblatt. Verantwortlich für den amtlichen und sonstigen Inhalt ist Bürgermeister Jakl oder seine Vertretung im Amt.
Anzeigen und Veröffentlichungen aller Art müssen spätestens am Dienstag um 11.00 Uhr schriftlich bei uns eingegangen sein.
Verlag und Herausgeber: Gemeinde Dischingen, Telefon 07327 81-13, Fax 81-43, nachrichtenblatt@dischingen.de
Druck: BAIRLE Druck & Medien GmbH, 89561 Dischingen, Gutenbergstraße 3
Bezugspreis innerhalb Gemeindegebiet incl. 7% MwSt. und Zustellentgelt jährlich 35,– €
Bezugspreis außerhalb Gemeindegebiet incl. 7% MwSt. und Zustellentgelt jährlich 94,70 €
Anzeigenpreis pro Seite incl. 19% MwSt.
Farbdruck 486,50 €, S/W-Druck 308,– €.

D A N K E

Wir danken allen von ganzem Herzen, die mit uns fühlten und ihre große Anteilnahme in Worten, Blumen- und Geldspenden ausgedrückt haben.

Besonders danken wir allen, die unsere liebe

Felizitas Pflügel

auf ihrem letzten Weg begleitet haben und die an der Gestaltung der würdevollen Trauerfeier beteiligt waren.

Iggenhausen,
im November 2019

In liebevoller Erinnerung
Reinhold mit Familie

Umweltschutz geht jeden an

Das Nachrichtenblatt

Ihr Partner für Information
und Werbung

Mo., 23.12. von 8.00 – 17.00 Uhr und Di., 24.12. von 7.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

Bitte bestellen Sie Ihr Frischgeflügel bis einschließlich 15.12.19 vor!

Maydl's Kilo-MARKT

Kiloweise kleine Preise

Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Herstellung. www.maydlskilomarkt.de

390-g-Dosensortiment nach Wahl
1= € 3.– (100 g = 0,77 €) 5= € 13.50 (100 g = 0,70 €) 10= € 25.– (100 g = 0,64 €)
Preise inkl. 7 % MwSt.

Hausmacher Salami auch geschnitten	kg €	9.99
Rauchfrisch und goldprämiert Rauchfleisch Portion oder geschnitten	kg €	11.00
Leberkäse	kg €	6.50
Hausmacher Vesperscheiben	kg €	6.50
Adventsalami mit Glühwein Portionsstücke oder geschnitten	kg €	14.50
Schinkenaufschnitt oder Frischwurstaufschnitt	kg €	9.50
Badisches oder fränkisches Schäuffele	kg €	7.60
Schweineschnitzel oder Hals	kg €	7.80
Rindergulasch	kg €	8.50
Rinderbraten aus der Keule auch als Sauerbraten eingelegt	kg €	9.50
Tafelspitz Abgabe als Ganzes	kg €	9.50
Vom Vollmilchkalb: Kalbsbrust oder Nierenbraten	kg €	15.50
Kalbsbraten	kg €	17.50
Kalbsschnitzel oder Rückensteak	kg €	22.90
Rinderrouladen	kg €	10.90
	kg €	9.99

Würstchenparade
Saiten / Bauerngeräuchte / feine oder grobe Bratwürste / Weißwürste / Oberländer / Rote / Pfefferbeißer
5 Paar € 6.–
(Entspricht kg-Preise in €: Saiten 5,96, Bauerngeräuchte 6,13, Pfefferbeißer 7,89, Weißwürste/Nackte/Grobe/Rote 6,00)

Bei Abnahme ab 3 kg
Angebote gültig vom 6. 12. 2019 – 7. 12. 2019 solange Vorrat reicht. Abgabe ab 1 kg.

Elchingen Ins Reichertstal 14 · Telefon 0 73 67 / 20 95
Öffnungszeiten: Freitag 8.00 - 17.00, Samstag 7.30 - 12.30 Uhr

Schenken Sie ein WASCHERLEBNIS zu Weihnachten

... und bereiten Sie Ihren Liebsten damit eine besondere Freude!

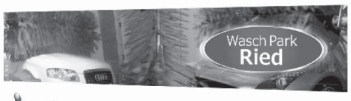

ab € 20,- / 30,- / 40,- / ...
Erhältlich bei uns an der Waschstraße!

Totaler RÄUMUNGSVERKAUF

Wir schließen unser Ladengeschäft in der Hauptstraße 16 zum 30. 12. 2019.

Alles muss raus – auf das gesamte Sortiment **50 % Rabatt!**

Ihr Fachgeschäft
farben geschenke
rupp
Neresheim

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Kunden für Ihre Treue und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr!

Öffnungszeiten:
Täglich Montag bis Freitag
von 14 Uhr – 18 Uhr
Samstag von 9 Uhr – 12.30 Uhr

Statt Karten

Allen, die mit uns um meinen lieben Mann, unseren Vater, Schwiegervater und Opa

Johann Lirsch

trauern und dies auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, sagen wir herzlichen Dank.

Für die würdevolle Verabschiedung bedanken wir uns bei Herrn Pfarrer Dr. Horst und dem Liederkranz Dischingen.

Ebenso gilt unser Dank dem Sportverein Dischingen und der Schiedsrichtergruppe Heidenheim.

Anni Lirsch mit Familie

Karl-Otto Leibersberger
Fachgeprüfter Bestatter
Memminger Straße 20
89537 Giengen
Tel. Giengen 07322 8598
Tel. Heidenheim 07321 949100

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT

BESTATTUNGEN
LEIBERSBERGER

Traumhaft schöne
Christbäume

Suchen Sie sich Ihren **Lieblingsbaum** auf unserem Hof in weihnachtlicher Atmosphäre bei Glühwein und Christstollen aus und lassen Sie sich in unserer **Weihnachtsausstellung** inspirieren.

☆☆☆

Sie sind täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr herzlich willkommen bei

FRITZ STOLL
Christbaumkulturen

Dorfmerkinger Str. 10 ✯ Neresheim-**Weilermerkingen**
Telefon 0 73 26 - 96 30 0 ✯ Telefax 0 73 26 - 96 30 20
www.fritz-stoll.de ✯ info@fritz-stoll.de

KARL STOLL
CHRISTBAUM
KULTUREN

... hat den schönsten Weihnachtsbaum für Sie

...und verwöhnt Sie mit Apfelbrot und Weihnachtspunsch.

Unsere Weihnachtsausstellung ist täglich von 9 – 18 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf Sie!

Karl Stoll · Dorfmerkinger Straße 37 · 73450 Neresheim
Fon +49 (0)7326-96150 · Fax +49 (0)7326-961515
www.karl-stoll.de · info@karl-stoll.de

Christbaumverkauf

Ob groß, ob klein,
ob breit, ob schmal.
WIR haben für SIE
mit Sicherheit den
passenden Christbaum.

Täglich können Sie sich Ihren Baum auf unserem Aussiedlerhof aussuchen und dazu Wurstdosen sowie Kartoffeln aus eigener Produktion einkaufen.

Neu: Suchen Sie sich Ihren Baum samstags und sonntags auf unserer Christbaumkultur aus!

Nach Ihrem Einkauf laden wir Sie gerne auf Glühwein, Punsch und selbstgemachte Plätzchen ein.

Klaus & Matthias Freihart OHG

Flexibel. Freundlich. Fair.

Am Dehlinger Weg 3, 73450 Ohmenheim

Nur die Sache ist verloren, die man aufgibt.

Gotthold Ephraim Lessing

Herzliche Einladung

an alle Verbraucher unserer Gemeinde zum

LAND WIR T schafft Verbindung. rufen zu isch!

Mahnfeuer

7. Dezember 2019 ab 17.00 Uhr

Zwischen Dischingen und Härtsfeldsee gegenüber der Abzweigung Schrezheim

Mehr als 2000 Bauern sind mit 900 Traktoren Ende Oktober für ihre Betriebe auf die Straße gegangen. Letzte Woche haben über 30.000 Bauern mit ihren Traktoren in Berlin für eine nachhaltige Landwirtschaftspolitik demonstriert.

Nun möchten wir uns an Sie, die Verbraucher und Konsumenten unserer Produkte richten.

Gerne kommen wir mit Ihnen ins Gespräch und beantworten Ihre Fragen.

Getränke gibt es gegen eine kleine Spende.

Ihre Landwirte aus der Gemeinde Dischingen

Unser Motto lautet:

Land schafft Verbindung – wir bitten zu Tisch!
Redet nicht über uns! Redet mit uns!

beraten - betreuen - begleiten

Inhaber Alexander Wendel
Bestattermeister
Dischinger Straße 36 • 73450 Neresheim

Telefon 07326 963507

Klang der Kraftquelle erleben – ganz in Ihrer Nähe

Der Klangraum wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020!

Die neuen Termine für Entspannungskurse 2020

Dienstag, 07.01.2020	Beginn 19.30	Entspannt ins neue Jahr
Freitag, 24.01.2020	Beginn 19.30	Achtsamkeit
Freitag, 14.02.2020	Beginn 19.30	Valentinstag (bring eine Freundin mit)
Dienstag, 25.02.2020	Beginn 9.00	Für Körper, Geist und Seele
Freitag, 06.03.2020	Beginn 19.30	Körperreinigung

Mit Klängen entspannen und Wohlbefinden erleben, Gesundheit stärken, Stress und Burnout vorbeugen, weckt Lebensenergie, Kreativität und Schaffenskraft, Lebensfreude gewinnen.

*Geschenkgutscheine für Klangschalenmassage **18,– Euro***
*Geschenkgutschein 3er-Karte **48,– Euro***

*Preis pro Sitzung beträgt: **7,50 Euro** mit einer anschließenden Tasse Basentee-Wohlfühlkräuter*

Anmeldung unter simone.thum@forheim.de oder, Tel. 09089 920335 ab 19.00 Uhr
Simone Thum, Am Bühl 12, Forheim oder E-Mail: simone.thum@forheim.de

Theater Kösingen

wir spielen für Sie ein Lustspiel in 3 Akten

„Der vererbte Hochzeiter“

von Marianne Santl

Spieltermine Turnhalle Kösingen

26.12.19	**14.00 Uhr Kindervorstellung**
	19.30 Uhr
29.12.19	**19.30 Uhr**
04.01.20	**19.30 Uhr**

Platzreservierung bei Fam. Knaus, Tel. 07326/7349

Ab 18.30 Uhr warme Küche.

Der Kösinger Sportclub lädt sie herzlich ein.

Die evangelische Kirchengemeinde Neresheim sucht für die **Evangelische Kindertagestätte Sohlhöhe Neresheim** eine

Integrationskraft

(m,w,d)

Der Umfang der Stelle beträgt 20 % auf ein Jahr befristet.

Wir bieten:
– ein aufgeschlossenes, engagiertes Team, dessen Arbeit vom Träger unterstützt wird.
– Anstellung nach KAO/SuE (TVöD)

Wir erwarten:
– eine fundierte, liebevolle pädagogische Arbeit.
– Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden von uns begrüßt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 17.12.2019 an:

Evangelische Kirchengemeinde Neresheim
z. H. Herrn Pfarrer Fabio Traversari
Nördlinger Straße 21 · 73450 Neresheim · Tel. 07326 366

GUT EINKAUFEN IM UNTEREN HÄRTSFELD
Handels- und Gewerbeverein Unteres Härtsfeld

Metzgerei Baurschmid

Schulweg 12 · Demmingen · Telefon 92 24 44

Verkauf am Freitag, 06.12.2019
von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Leberkäseaufschnitt	kg	8,49 €	Schweinegulasch	kg	6,49 €
Lyoner im Ring	kg	8,49 €	Schälrippchen	kg	3,00 €

Auch bei uns Waren aus der Region erhältlich:

Bonbons versch. Sorten - Donauwörth
Waffelbruch - Wetzel Dillingen
Mehl versch. Sorten - Heimatmühle Aalen
Weizenbier alkoholfrei - Hald Dunstelkingen
Holl-Rapsöl - Abele Dunstelkingen
Eier und Nudeln von Felber

Öffnungszeiten:
Mo. – Sa. 6.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. – Fr. 16.30 Uhr – 18.00 Uhr

Kaufhaus Sing Eglingen
Tel. 07327 497

Telefon (0 73 27) 57 19 · Telefax (0 73 27) 7 50

G. Schmid
Radio · TV · Video

- TV/Video
- Hifi
- Sat-Technik
- Kundendienst
- Service
- Sämtliches Zubehör

Am Ringwall 15 · 89561 Dischingen

BAU-
UNTERNEHMUNG
KARL PAPPE GMBH
DUNSTELKINGEN
TEL. 07327/922680

Markus GRUBER
PERSONENBEFÖRDERUNG

Dossenbergerstraße 47
89561 Dischingen
Tel. 07327 5808
Mobil 0170 9366598
Fax 07327 922705
www.taxi-bus-gruber.de

Die Firma Personenbeförderung Markus Gruber feierte mit rund 30 Mitarbeitern ihre diesjährige Weihnachtsfeier im Gasthaus Adler in Dischingen. Dabei konnte Herr Manfred Böck für 10 Jahre Treue, Loyalität und Zuverlässigkeit als Fahrer geehrt werden.

Wir wünschen Herrn Böck noch weitere gesunde Jahre.

Vierköpfige Familie wünscht sich zu Weihnachten zuverlässige und sorgfältige

Haushaltshilfe

ab Januar 3 Std./Woche.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 12/2019
an die Gemeinde Dischingen – Anzeigenabteilung –

Christbaumverkauf

Samstag, 14. Dezember 2019
ab 13.00 Uhr
beim Musikerheim „Sparbix".

mit Glühwein,
Krautschupfnudeln & Crepes

Christbaumverkauf bis 18.00 Uhr

Ihr Musikverein Eglingen e.V.

Baum und Garten

... seit 1999

BiberTeam
Forst- und Gartenservice

- **Baumpflege/Baumfällung**
- **Hecken- Gehölzschnitt**
- **Dachrinnenreinigung**
- **Eigene Arbeitsbühnen** – bis 26 Meter, auch auf Raupenfahrwerk

Kostenfreie und unverbindliche Angebote!

www.biber-team-forst.de · Im Riegel 29 · 73450 Neresheim · Telefon 07326 9658300

WOHNEN IM EGAUTAL

Fleinheimer Strasse - Dischingen

EG	2 Zi	71 qm	199.500,-- €
1.OG	2 Zi	70 qm	206.500,-- €
2.OG	3 Zi	90 qm	268.500,-- €

Heinrich Hebel®
Wohnbau GmbH
Hohlenstein 6 89522 Heidenheim
Tel. 07321/9502-0 www.heinrich-hebel.de

Ena's Lädle

Schönes und Praktisches

Kirchgasse 7 Dischingen

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch - Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 8.00 - 12.00 Uhr

Noch keine Idee für Weihnachten?
Wir haben das passende Geschenk für Euch und Eure Liebsten.
Schaut rein und findet Leckeres, Schönes, Verspieltes, Praktisches oder Kulturelles!

HZ-Geschäftsstelle · Ticket-Shop · Hermes
Passbild-Service · Reinigungsservice

Angebot vom 05.12.2019 bis 11.12.2019

Metzgerei Hauber Neresheim
Weil man weiß wo's herkommt

Qualität die überzeugt!

- **Rauchpeitschen/ Rauchstecken** 3 Paar **4,00 €**
- **natur Bratensulz** Stück **3,20 €**
- **Roastbeef** *Dry Aged* 100 g **2,39 €**
- **Hackfleisch** *gemischt, super mager* 100 g **0,69 €**
- **kleine abgebundene Schinkenwurst** 100 g **0,89 €**
- **Tiroler Schinkenwurst** 100 g **0,99 €**
- **Lachsschinken** *super saftig* 100 g **1,29 €**

Empfehlung der Woche
Super leckere Minisaitenwürste, knackig, zart!

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend. Samstag von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Alle Wurstwaren sind garantiert aus eigener Herstellung!

Metzgerei Hauber GmbH
Heidenheimer Straße 37 · 73450 Neresheim
Telefon (07326) 6286 · Telefax (07326) 5793